

2.2 Pflegegrade

Einführung der neuen Begrifflichkeit „Pflegegrad“, um zu verdeutlichen, dass die Stufen des NBA den **Grad der Selbstständigkeit**, nicht aber den konkreten Bedarf innerhalb der Stufen abbilden.

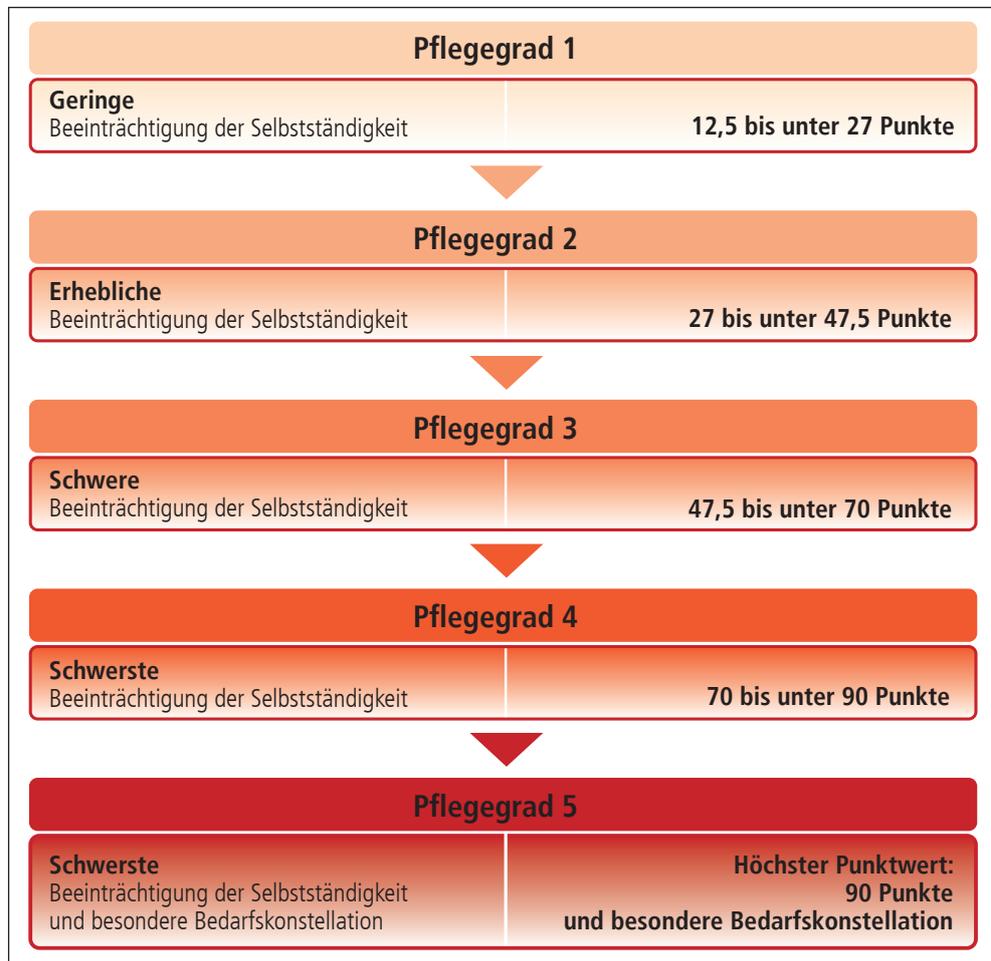


Abb. 2.2-1 Pflegegrade, Beschreibung und Punktwerte

Pfleigestufensystem § 15 bis 2016			Pflegegradsystem § 15 ab 2017		
	Minuten	Prozente		Punkte	Prozente
Pflegestufe 0			Pflegegrad 1	12,5 unter 27 Punkte	
Pflegestufe 1	45	13 %	Pflegegrad 2	27 unter 47,5 Punkte	30 %
Pflegestufe 2	120	33 %	Pflegegrad 3	47,5 unter 70 Punkte	53 %
Pflegestufe 3	240	67 %	Pflegegrad 4	70 unter 90 Punkte	78 %
Härtefall	360	100 %	Pflegegrad 5	90 Punkte und besondere Bedarfskonstellation	100 %

Tab. 2.2-1 Vergleich Pflegestufen/Pflegegrade

2.2.1 Was ist neu am „neuen“ Pflegebedürftigkeitsbegriff und am neuen Begutachtungsverfahren

- ▶ **Gleichstellung** somatisch, kognitive und psychisch eingeschränkter Personen
- ▶ Berücksichtigt werden alle für das **Leben und die Alltagsbewältigung** einer pflegebedürftigen Person relevanten Beeinträchtigungen.
- ▶ Die **Elemente des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs** aus § 14 Absatz 1 werden **konkretisiert** und im Absatz 2 § 14 sowie im § 15 für die Zwecke der Begutachtung im Rahmen der Pflegeversicherung aufgegriffen.
- ▶ Ganzheitliche Einschätzung für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind die Beeinträchtigungen der **Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen**, die sich auf **6 wissenschaftsbasierte Bereiche** (Themenmodule) und in diesem Bereich angegebene Aktivitäten und Fähigkeiten beziehen.
- ▶ Pflegebedürftige erhalten **passgenaue Leistungen**, da der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eine noch **stärker personenzentrierte und bedarfsgerechte Pflege** ermöglicht.

Damit verbunden:

- ▶ Einführung einer **neuen Begutachtungssystematik** mit umfassender Berücksichtigung von Pflegebedürftigkeit, **aufgrund körperlicher und psychisch/kognitiver Beeinträchtigungen**
- ▶ Bestimmung des **Grades der Selbstständigkeit in 5 Pflegegraden**
- ▶ Präzisere Einschätzung des **konkreteren Unterstützungsbedarfs** und der **Hilfsmittelversorgung**
- ▶ Detaillierte Hinweise auf **Präventions- und Rehabilitationsbedarf**
- ▶ Verbesserung der **Einstufung von Kindern**

Die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs bedeutet einen Paradigmenwechsel in der Feststellung von Pflegebedürftigkeit.

WICHTIG!

Die Ablösung der Logik „Pflegezeiten“ durch ein System, das die **Selbstständigkeit** fokussiert, verlangt von allen Beteiligten ein grundlegendes Umdenken.

2.3 Die Einschätzung der Selbstständigkeit

Nach § 15 Absatz 1 erhalten alle Pflegebedürftigen nach der **Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten** einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Der Pflegegrad wird mithilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. Das Begutachtungsinstrument ist dabei in sechs Module gegliedert, die den sechs Bereichen in § 14 Absatz 2 entsprechen.

Jedes dieser Themenmodule ist so auszugestalten, dass auf pflegefachlicher Grundlage Beeinträchtigungen **der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen** bei den in § 14 Absatz 2 genannten Aktivitäten und Fähigkeiten entsprechend ihrer Ausprägung, Häufigkeit oder Dauer erhoben werden

können. Es ist insbesondere nach den Modulen 1, 4 und 6 zu beurteilen, **inwieweit die Person wesentliche Aktivitäten aus dem jeweiligen Lebensbereich selbstständig** durchführen kann.

Die Beurteilung in den Modulen 2 (kognitive und kommunikative Fähigkeiten), 3 (Häufigkeit des Auftretens von Verhaltensweisen) und 5 (Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen) **bezieht sich auf andere abgewandelte Formen der Skalen in der Beurteilung von Sachverhalte und Merkmale.**

Die Bewertung der Selbstständigkeit erfolgt in den Themenmodulen (Modul 1, 4 und 6) mittels einer vierstufigen Skala (vgl. § 15)

Modul 1 – Mobilität	Die Selbstständigkeit umfasst dabei die Ausprägungen: 0 = Selbstständig 1 = Überwiegend selbstständig 2 = Überwiegend unselbstständig 3 = Unselbstständig
Modul 4 – Selbstversorgung	
Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	

Tab. 2.3-1 Bewertung der Selbstständigkeit in den Themenmodulen 1, 4 und 6 (1)

2.3.1 Bewertung der Selbstständigkeit in den Themenmodulen 1, 4 und 6

Beurteilung von Selbstständigkeit in den Themenmodulen 1, 4 und 6

Selbstständig = 0 Punkte	Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen. Möglicherweise ist die Durchführung erschwert oder verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfsmitteln möglich. Entscheidend ist jedoch, dass die Person keine personelle Hilfe benötigt. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.
Überwiegend selbstständig = 1 Punkt	Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen. Dementsprechend entsteht nur ein geringer, mäßiger Aufwand für die Pflegeperson. Überwiegend selbstständig ist eine Person also dann, wenn lediglich folgende Hilfestellungen erforderlich sind: <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbares Zurechtlegen, Richten von Gegenständen meint die Vorbereitung einer Aktivität durch Bereitstellung sächlicher Hilfen, damit die Person die Aktivität dann selbstständig durchführen kann. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Umgebung des Antragstellers so eingerichtet wird, dass die Person so weit wie möglich selbstständig an alle notwendigen Utensilien herankommt und diese nicht jedes Mal angereicht werden müssen. Wenn dies aber nicht ausreicht, z. B. die Seife nicht von der Ablage am Waschbecken genommen werden kann, sondern direkt in die Hand gegeben werden muss, führt diese Beeinträchtigung zur Bewertung überwiegend selbstständig. • Aufforderung bedeutet, dass die Pflegeperson (ggf. auch mehrfach) einen Anstoß geben muss, damit der Betroffene die jeweilige Tätigkeit allein durchführt. Auch wenn nur einzelne Handreichungen erforderlich sind, ist die Person als überwiegend selbstständig zu beurteilen (punktueller Hilfebedarf, der lediglich an einzelnen Stellen des Handlungsablaufs auftritt). Einzelne Hinweise zur Abfolge der Einzelschritte meinen, dass zwischenzeitlich immer wieder ein Anstoß gegeben werden muss, dann aber Teilverrichtungen selbst ausgeführt werden können.